

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung / Einzelne Bestimmungen

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung	Beschreibung / Kommentar
Der Gemeinderat, gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Juni 2018, beschliesst:	
A. Betreuungsgutscheine	
§ 1 Antrag ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein. ² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Tarif Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse). ³ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen ein. ⁴ Mit dem Antrag wird den zuständigen Abteilungen der Verwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.	Dieser § definiert die Modalitäten und die notwendigen Unterlagen für den Antrag.
§ 2 Aus- und Weiterbildungen ¹ Als Aus- und Weiterbildung oder Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit gemäss § 5 Abs. 3 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Juni 2018 gelten: a) Schulen und Lehrgänge nach der obligatorischen Schulzeit, die auf eine nachfolgende Hauptausbildung vorbereiten; b) die Erstausbildung in Schulen und Lehrgängen nach der obligatorischen Schulzeit zur Erreichung eines vom Bund oder vom Kanton anerkannten Berufsziels; c) die Zweitausbildung oder Weiterbildung aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder anderen achtenswerten Gründen nach abgeschlossener Erstausbildung gemäss Buchstabe b; d) die Umschulung, wenn durch besondere Gründe der angestammte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann.	Die Anspruchsberechtigung bei Aus- und Weiterbildung begründet und begrenzt sich im Mehrwert dieser. Die Formulierung lehnt sich an die kantonale Gesetzgebung für Ausbildungsbeiträge an.

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung	Beschreibung / Kommentar
§ 3 Ermittlung des massgebenden Einkommens ¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Reglement § 6 einmal jährlich. ² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der dem Gesuchsjahr vorangehenden rechtskräftigen Veranlagungsverfügung der Staatssteuer festgelegt. ³ Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Staatssteuer gemäss Abs. 2 vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 25 % verändert, wird von der Verwaltung eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen. ⁴ Sobald die rechtskräftige Veranlagungsverfügung Staatssteuer vorliegt, wird das massgebende Einkommen neu berechnet und der provisorischen Einschätzung gegenübergestellt. Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet die Erstere die definitive Grundlage für das massgebende Einkommen. Es erfolgt eine Abrechnung der provisorischen Einschätzung, aus der eine Forderung zur Nachzahlung durch die Gemeinde oder einer Rückzahlung der Erziehungsberechtigten entstehen kann.	Aus administrativen Gründen erfolgt eine Anpassung bei provisorischen Berechnungen nur bei einer Veränderung von mehr als 25%.
§ 4 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 1. Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 120'001 entfällt eine Anspruchsberechtigung. ² Leistungen von Arbeitgebenden oder Dritten an die familienergänzende Betreuung reduzieren die Höhe der Beiträge entsprechend. ³ Die Erziehungsberechtigten zahlen im Minimum einen Beitrag (Selbstbehalt) von CHF 1 pro Kind und Betreuungsstunde. ⁴ Der Tarif für Kinder bis 18 Monate wird nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen solchen verrechnet, andernfalls kommt der Tarif für die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate zur Anwendung. ⁵ Es werden maximal 236 Betreuungstage bzw. 2'539 Betreuungsstunden pro Jahr unterstützt. ⁶ Der zeitliche Umfang des Anspruchs richtet sich nach dem Pensum und der Notwendigkeit des effektiven Betreuungsbedarfs und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. ⁷ Beiträge unter CHF 50 pro Jahr gelangen nicht zur Auszahlung.	Für Kinder unter 18 Monaten und mit besonderen Bedürfnissen werden CHF 2 mehr pro Betreuungsstunde ausgerichtet, sofern die Tarife effektiv höher sind.

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung	Beschreibung / Kommentar
§ 5 Auszahlung ¹ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt. ² Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Vorbehalten bleibt die direkte Verrechnung gemäss Reglement § 4 Abs. 6. ³ Unabhängig vom ermittelten Umfang werden nur so viele Beiträge ausbezahlt, als effektiv bezogen und gemäss Vereinbarung von der Betreuungseinrichtung in Rechnung gestellt wurden. ⁴ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen. ⁵ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der Gemeinde zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren seit Beginn der Anspruchsberechtigung.	Der Rückerstattungsanspruch lehnt sich an die Praxis der umliegenden Gemeinden an.
§ 6 Änderung der Verhältnisse ¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 % des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Arlesheim innert 10 Tagen nach der Änderung der Verwaltung melden. ² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung. ³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.	Dieser § definiert, ab wann eine Änderung massgebend ist → +/-25%.

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung	Beschreibung / Kommentar
B. Weitere Bestimmungen	
§ 7 Förderbeiträge ¹ Der Gemeinderat kann gemäss Reglement § 9 subsidiär Beiträge für Projekte und Massnahmen in den Bereichen Qualitätssicherung und –entwicklung sowie Innovationsförderung zusprechen. Dazu gehören insbesondere: a) Ausbildungsplätze für Lernende im pädagogischen Bereich; b) anerkannte Weiter- oder Nachholbildungen im pädagogischen Bereich; c) weitere Projekte oder Massnahmen, welche nachhaltig der Sicherung oder Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung dienen oder Innovationen fördern (Bsp. Frühsprachförderung, Bewegung, Ernährung). ² Pro Jahr werden folgende Maximalbeiträge gesprochen: a) Pro Ausbildungsplatz CHF 10'000, jedoch höchstens CHF 1'000 pro bewilligten Betreuungsplatz. b) Für Weiter- oder Nachholbildungen maximal CHF 10'000 pro Institution, maximal 50% der Weiterbildungskosten. c) Projekt oder Massnahme gemäss Abs. 1 Buchstabe c maximal CHF 5'000, maximal CHF 10'000 pro Institution. ³ Die Anträge sind bis 30. Juni für das Folgejahr bei der Verwaltung einzureichen.	Die Erhebungen haben gezeigt, dass die Angebotsvielfalt in Arlesheim optimal ist und den Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten entspricht. Diese attraktive Gegebenheit soll beibehalten und subsidiär mit Förderbeiträgen unterstützt werden.
C. Schulergänzende Tagesstrukturen	
§ 8 Angebot ¹ Die schulergänzenden Tagesstrukturen beinhalten während der Schulzeit von Montag bis Freitag die Mittagsbetreuung, die Nachmittagsbetreuung sowie die Tageslager. ² Die schulergänzenden Tagesstrukturen werden nahe den beiden Schulstandorten Domplatz und Gerenmatte angeboten und durch die Stiftung Sunnegarte erbracht. Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten gereinigt unentgeltlich bereit. Die weiteren Details sind in einer Leistungsvereinbarung geregelt.	In Abs. 2 wird festgehalten, dass die Stiftung Sunnegarte die schulergänzenden Tagesstrukturen sicherstellt. Ebenso ist der minimale Sockelbeitrag an die Stiftung definiert.
D. Tagesfamilienorganisationen	
§ 9 Qualitätssicherung Die qualitätssichernden Massnahmen von kommunal anerkannten Tagesfamilienorganisationen legt der Gemeinderat in einer Leistungsvereinbarung fest.	Dieser § verpflichtet den Gemeinderat, die durch die kommunal anerkannten Tagesfamilienorganisationen zu erbringenden Qualitätsmassnahmen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung festzulegen.

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung	Beschreibung / Kommentar
D. Schlussbestimmungen	
§ 10 Inkrafttreten Diese Verordnung wird betreffend die Regelungen im Frühbereich und die Tagesfamilien per 1. Januar 2019 und betreffend die schulergänzenden Tagesstrukturen per 1. August 2019 in Kraft gesetzt.	

Anhang 1

Höhe der Betreuungsgutscheine

Massgebendes Einkommen in CHF	Beitrag /Std. in CHF	Massgebendes Einkommen in CHF	Beitrag /Std. in CHF
0 - 40'000	9.00	80'001 - 81'000	5.90
40'001 - 41'000	8.95	81'001 - 82'000	5.80
41'001 - 42'000	8.90	82'001 - 83'000	5.70
42'001 - 43'000	8.85	83'001 - 84'000	5.60
43'001 - 44'000	8.80	84'001 - 85'000	5.50
44'001 - 45'000	8.75	85'001 - 86'000	5.40
45'001 - 46'000	8.70	86'001 - 87'000	5.30
46'001 - 47'000	8.65	87'001 - 88'000	5.20
47'001 - 48'000	8.60	88'001 - 89'000	5.10
48'001 - 49'000	8.55	89'001 - 90'000	5.00
49'001 - 50'000	8.50	90'001 - 91'000	4.90
50'001 - 51'000	8.45	91'001 - 92'000	4.80
51'001 - 52'000	8.40	92'001 - 93'000	4.70
52'001 - 53'000	8.35	93'001 - 94'000	4.60
53'001 - 54'000	8.30	94'001 - 95'000	4.50
54'001 - 55'000	8.25	95'001 - 96'000	4.40
55'001 - 56'000	8.20	96'001 - 97'000	4.30
56'001 - 57'000	8.15	97'001 - 98'000	4.20
57'001 - 58'000	8.10	98'001 - 99'000	4.10
58'001 - 59'000	8.05	99'001 - 100'000	4.00
59'001 - 60'000	8.00	100'001 - 101'000	3.85
60'001 - 61'000	7.90	101'001 - 102'000	3.70
61'001 - 62'000	7.80	102'001 - 103'000	3.55
62'001 - 63'000	7.70	103'001 - 104'000	3.40
63'001 - 64'000	7.60	104'001 - 105'000	3.25
64'001 - 65'000	7.50	105'001 - 106'000	3.10
65'001 - 66'000	7.40	106'001 - 107'000	2.95
66'001 - 67'000	7.30	107'001 - 108'000	2.80
67'001 - 68'000	7.20	108'001 - 109'000	2.65
68'001 - 69'000	7.10	109'001 - 110'000	2.50
69'001 - 70'000	7.00	110'001 - 111'000	2.35
70'001 - 71'000	6.90	111'001 - 112'000	2.20

71'001 - 72'000	6.80	112'001 -113'000	2.05
72'001 - 73'000	6.70	113'001 -114'000	1.90
73'001 - 74'000	6.60	114'001 -115'000	1.75
74'001 - 75'000	6.50	115'001 -116'000	1.60
75'001 - 76'000	6.40	116'001 -117'000	1.45
76'001 - 77'000	6.30	117'001 -118'000	1.30
77'001 - 78'000	6.20	118'001 -119'000	1.15
78'001 - 79'000	6.10	119'001 -120'000	1.00
79'001 - 80'000	6.00	ab 120'001	0

Für Kinder unter 18 Monate sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Juni 2018 § 2 Abs. 2 Buchstabe b wird pro Betreuungsstunde CHF 2.00 zusätzlich vergütet.

Anhang 2

Zeitlicher Anspruch

Erwerbspensum oder Ziel gemäss § 2 in % zwei Erziehungsberechtigte im gleichen Haushalt oder alleinerziehender Elternteil in fester Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft	Arbeitspensum in % eine Erziehungsberechtigte/ein Erziehungsberechtigter im Haushalt	Maximaler Anspruch in Betreuungstagen	Maximaler Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr
120	20	47	517
130	30	71	781
140	40	94	1'034
150	50	118	1'298
160	60	142	1'562
170	70	165	1'815
180	80	189	2'079
190	90	212	2'332
200	100	236	2'596